

4. Änderungssatzung vom 12.12.2023 der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Plettenberg am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung wird in Anlage 1 wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung ihrer 4. Änderungssatzung:

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswache Plettenberg

- | | |
|--|------------|
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als RTW: | 1.055,00 € |
| b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als Krankentransport: | 995,00 € |
| c) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): | 940,00 € |

Artikel II

Die Gebührensatzung wird in Anlage 2 wie folgt gefasst:

Anlage 2 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr **in Höhe von 398,88 €** erhoben.

Artikel III

Die vorgenannte Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 12.12.2023

Der Bürgermeister

Schulte